

Weiterbildungs- und Prüfungsordnung

**zur Wundassistentin/zum Wundassistenten DDG
der Deutschen Diabetes Gesellschaft
und der Arbeitsgemeinschaft Diabetischer Fuß**

Fassung vom: 19.01.2015

Deutsche Diabetes Gesellschaft
Reinhardtstr. 31
10117 Berlin

Impressum

Titel:	Weiterbildung- und Prüfungsordnung zum Wundassistenten DDG /zur Wundassistentin DDG
Herausgeber:	Deutsche Diabetes Gesellschaft
Verantwortlich für die Erstellung:	Arbeitsgemeinschaft Diabetischer Fuß
Erstellungsdatum:	24.03.2014
Autor(en):	Mitgliedern der AG Diabetischer Fuß
Kontakt:	Arbeitsgemeinschaft Diabetischer Fuß in der Deutschen Diabetes Gesellschaft Geschäftsstelle Bettina Baumann Postfach 28 63774 Mömbris
Mitgeltende Unterlagen	www.ag-fuss-ddg.de Rahmenlehrplan Wundassistent/in DDG

Weiterführende Informationen:

Internet:	www.Deutsche-Diabetes-Gesellschaft.de
E-Mail:	Schmidt-Kubeneck@ddg.info

© Deutsche Diabetes Gesellschaft 2014

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

§1 Anwendungsbereich.....	4
§2 Zuständige Weiterbildungsstätten	4
§3 Antragstellung und Zulassung	4
§4 Ziele der Weiterbildung	5
§5 Zeitliche Regelung der Weiterbildung.....	5
§ 6 Prüfungsverfahren.....	6
§7 Zertifikat.....	8
§8 Fort- und Weiterbildung	8
§ 9 Erlass und Inkrafttreten.....	8

Weiterbildungs- und Prüfungsordnung Wundassistent/in DDG der Deutschen Diabetes Gesellschaft

§1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Weiterbildung zum Wundassistenten DDG/ zur Wundassistentin DDG der Deutschen Diabetes Gesellschaft.

Träger des Weiterbildungskurses ist die Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG) in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Qualitätssicherung Schulung und Weiterbildung (QSW) sowie der Arbeitsgemeinschaft Diabetischer Fuß der DDG (AG Fuß).

§2 Zuständige Weiterbildungsstätten

- (1) Zuständige Weiterbildungsstätte im Sinne dieser Ordnung ist eine von der DDG (QSW) zugelassene Weiterbildungsstätte mit folgender Qualität:
Eine Weiterbildungsstätte wird durch die DDG nach Prüfung zugelassen:
wenn sie gemeinsam geleitet wird durch:
 - Ärztliche Leitung: Leiter einer zertifizierten Fußbehandlungseinrichtung der AG Fuß DDG
 - Berufsfachliche Leitung: Erfahrenen Mitarbeiter/Mitarbeiterin einer zertifizierten Fußbehandlungseinrichtung der AG Fuß DDG mit einer qualifizierenden Ausbildung zur Wundbehandlung
 - Pädagogische Leitung: Mitarbeiter mit einer Qualifizierung im pädagogischen Bereich

Unterricht durch:

- Fachspezifische Dozenten

- (2) Wenn die für die Weiterbildung erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Wenn ein detaillierter Lehrplan anhand des Curriculum Wundassistent/in DDG vorliegt.
- (4) Die Weiterbildungsstätte gewährleistet die Einhaltung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung.
- (5) Über den Bedarf einer Zulassung als neue Weiterbildungsstätte entscheidet der QSW-Ausschuss.
- (6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr besteht.
Zuständig für die Entscheidungen ist die Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG) auf Vorschlag des Ausschusses Qualitätssicherung, Schulung und Weiterbildung (QSW) der DDG.

§3 Antragstellung und Zulassung

- (1) Anträge zur Weiterbildungsteilnahme sind direkt an die zugelassenen Weiterbildungsstätten zu richten.
- (2) Über die Zulassung eines Antrages entscheidet die vom Antragsteller ausgewählte Weiterbildungsstätte.
- (3) Berufsabschlüsse zur Zulassung

Für die Zulassung zur Qualifizierung Wundassistent DDG/ Wundassistentin DDG sind die folgenden Berufsabschlüsse anerkannt:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)
- Altenpfleger/in
- Diabetesassistent/in DDG
- Diabetesberater/in DDG
- Podologe/Podologin
- Operationstechnische/r Assistent/in

(4) In begründeten Fällen kann Angehörigen anderer Berufsgruppen eine Sonderzulassung zur Weiterbildung gewährt werden. Sie erwerben nach erfolgreichem Abschluss jedoch ausschließlich eine Teilnahmebescheinigung und nicht das Zertifikat. Die Einstiegsqualifikation ist von der Weiterbildungsstätte zu überprüfen und mit der Arbeitsgruppe „Wundassistenten“ der AG Diabetischer Fuß abzustimmen.

(5) Die Weiterbildungsstätte leitet die Teilnehmerliste an die Geschäftsstelle der DDG. .

§4 Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung ist konzipiert für Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, für Altenpfleger/innen, für Podologen und Podologinnen, Arzthelfer/innen, Operationstechnische Assistenten/innen, Diabetesberater/innen DDG und Diabetesassistent/innen DDG, die mit der Prävention und Behandlung von Patienten mit diabetischem Fußsyndrom in darin schwerpunktmäßig tätigen Einrichtungen betraut sind.

Aufgabe der Wundassistentin /des Wundassistenten DDG ist die Umsetzung delegierter Leistungen unter der Aufsicht des delegierenden Arztes /der delegierenden Ärztin in der Fußbehandlungseinrichtung zur Sicherstellung der lokalen Wundbehandlung und der Druckentlastungsmaßnahmen, sowie die Schulung der betroffenen Patientinnen und Patienten im Hinblick auf eine kontinuierliche Behandlung und Prävention. Ein fokussiertes Verständnis der verursachenden und auslösenden Faktoren eines akuten Fußsyndroms ist im Hinblick auf diese Aufgabenstellung genauso wichtig wie die wundheilungsfördernden und druckentlastenden Strategien und die notwendigen Kenntnisse basisdiagnostischer Verfahren zur Therapie während der Behandlungsphase und der Prävention während der Remissionsphase eines Diabetischen Fußsyndroms.

Die genannten Tätigkeiten werden bei entsprechender formeller und materieller Qualifikation nicht selbstständig, sondern ausschließlich delegiert erbracht.

§5 Zeitliche Regelung der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst einen Zeitraum von maximal 6 Monaten. Voraussetzungen zur Verleihung des Zertifikates „Wundassistent/in DDG“ sind:

- Erfolgreiche Teilnahme am verbindlichen, 40-stündigen, theoretischen Teil der Ausbildung in einer DDG-anerkannten Weiterbildungsstätte inkl. schriftlicher Prüfung.
- Der Teilnehmer muss mindestens 90% der Unterrichtseinheiten besucht haben.

- Zur Feststellung der Fehlzeiten wird durch den Anbieter eine Anwesenheitsliste geführt.
- Nachweis einer 24-stündigen Hospitation in einer von der AG Fuß der DDG zertifizierten Fußbehandlungseinrichtung nach Abschluss des theoretischen Teils der Weiterbildung.

Erstellen und Einreichen eines Hospitationsberichts bis spätestens 6-Monate nach Abschluss des Theorieteils.

§ 6 Prüfungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem ärztlichen Leiter, der berufsfachlichen Leitung und dem pädagogischen Leiter der Weiterbildung der jeweiligen Weiterbildungsstätte
- (2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsklausur fest und bestimmt eine Aufsichtsperson.
- (3) Vorsitz und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses:
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der ärztliche Leiter, die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind.
- (4) Gliederung der Prüfung und Bewertung
Die Prüfung gliedert sich in
 - eine schriftliche Prüfung nach dem theoretischen Teil der Weiterbildung (40 Stunden) und
 - einen Hospitationsbericht nach dem Praktischen Teil der Weiterbildung (24 Stunden).

Schriftliche Prüfung:

Von den Weiterbildungsteilnehmern ist eine schriftliche Abschlussprüfung abzulegen. Diese wird aus einem, von allen anerkannten Weiterbildungsstätten beschickten Fragenpool für einen Bearbeitungszeitraum von 60 Minuten zusammengestellt und deckt alle behandelten Themenschwerpunkte ab. Die Belegung der Aufgaben mit erreichbaren Punkten wird verbindlich im Fragenpool ausgewiesen. Jede Weiterbildungsstätte verpflichtet sich, eine ausreichende Anzahl an Fragen in den Fragenpool zu geben.

Praktische Prüfung:

- Nachweis der 24-stündigen Hospitation in einer von der AG Fuß der DDG zertifizierten Fußbehandlungseinrichtung (hierfür ist der Vordruck der DDG zu nutzen).
 - Erstellen eines Hospitationsberichts, der 4-5 Seiten nicht überschreiten sollte. Beinhaltet sein sollen eine anonyme Beschreibung eines Wundverlaufes und der dazugehörige ausgefüllte Dokumentationsbogen der AG Fuß. In der Anlage wird hierzu eine Fotodokumentation erwartet (Eine Checkliste (Formblatt xx) zur Erstellung des Hospitationsberichtes ist auf der Seite der DDG abrufbar).
 - Die Unterlagen werden innerhalb der vorgeschriebenen Frist von maximal 6 Monaten nach Abschluss des Theorieteil (siehe §5) an die Weiterbildungsstätte, in der der theoretische Teil der Weiterbildung absolviert wurde zur Überprüfung postalisch eingeschickt.
 - Der Weiterbildungsträger verpflichtet sich die eingegangenen Hospitationsbescheinigungen hinsichtlich der Anerkennung des Hospitationsortes durch die AG-Fuß der DDG, der Einhaltung der Hospitationszeiten und den Hospitationsbericht auf Vollständigkeit zu überprüfen und anschließend das Zertifikat an die Teilnehmer weiterzuleiten.
- (5) Benotung der schriftlichen Prüfung
 - eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung: 100-92% erreichter Punkte = sehr gut
 - eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung: 91-81% erreichter Punkte = gut
 - eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung: 80-67% erreichter Punkte = befriedigend

- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht: 66-50% erreichter Punkte = ausreichend
 - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht: 49% oder weniger = mangelhaft
- (6) Bestehen und Wiederholung der schriftlichen Prüfung
- Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 % erreicht hat.
 - Die Teilnehmer erhalten nach Abschluss des theoretischen Teils der Weiterbildung eine Bescheinigung über die Teilnahme an der theoretischen Weiterbildung und dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung. Diese Bescheinigung wird von der Weiterbildungsstätte nach verbindlicher Vorlage erstellt.
 - Die schriftliche Prüfung kann bei Nichtbestehen und bestehender Zulassungsvoraussetzung nach dem nächsten angebotenen Kurs des Weiterbildungsanbieters erneut abgelegt werden.
 - Bei zweimaligem Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung ist die theoretische Weiterbildung vor einer weiteren schriftlichen Prüfung zu wiederholen.
- (7) Zulassung zur schriftlichen Prüfung
- Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme am verbindlichen, 40-stündigen, theoretischen Teil der Ausbildung in einer DDG-anerkannten Weiterbildungsstätte. Der Teilnehmer muss mindestens 90% (36 Unterrichtseinheiten) der Unterrichtseinheiten besucht haben. Zur Feststellung der Fehlzeiten wird durch den Anbieter eine Anwesenheitsliste geführt.
- (8) Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis
- Ist die Teilnehmerin/ der Teilnehmer durch Krankheit oder sonstige körperliche Bedingungen an der Ablegung der Prüfung insgesamt oder von Prüfungsabschnitten gehindert, so muss sie/ er dies durch ein vorzulegendes ärztliches Zeugnis nachweisen. Darüber und über ggf. weitere vorgelegte, schwerwiegende Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer kann in begründeten Fällen mit Genehmigung der Prüfungsvorsitzenden/ des Prüfungsvorsitzenden von der Prüfung mit dem Ziel der späteren Wiederholung zurücktreten.
 - Vor Beginn einer jeden Prüfung ist die Teilnehmerin/ der Teilnehmer nach ihrer/ seiner Prüfungsfähigkeit zu befragen.
 - Tritt die Teilnehmerin/ der Teilnehmer zur Prüfung aus den Gründen gemäß Abs. 1, 2 oder 3 nicht an oder unterbricht diese, ist von der Prüfungsvorsitzenden/ dem Prüfungsvorsitzenden im Einvernehmen mit der Weiterbildungsstätte ein Termin zu bestimmen, an dem die Prüfung abgelegt bzw. fortgesetzt wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung der bisher geprüften Leistungen.
 - Erscheint die Teilnehmerin/ der Teilnehmer ohne anerkannte Begründung nicht zur Prüfung oder tritt sie/ er ohne Genehmigung der Prüfungsvorsitzenden/ des Prüfungsvorsitzenden zurück, so gilt der jeweilige Prüfungsteil als nicht bestanden.
- (9) Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße
- Die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für die Teilnehmerin/ den Teilnehmer, die/ der die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung in erheblichem Maße stört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig macht, den betreffenden Teil der Prüfung als nicht bestanden erklären.
 - Entscheidungen über einen Täuschungsversuch sind nur innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der Prüfung noch zulässig.
- (10) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistung sind anhand einer Prüfungsniederschrift bei der DDG einzureichen

§7 Zertifikat

Die Unterlagen (Klausurergebnis, Hospitationsbescheinigung und Hospitationsbericht inkl. Anlagen) sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Abschluss des theoretischen Teils der Weiterbildung der entsprechenden Weiterbildungsstätte zur Überprüfung vorzulegen. Diese Befristung kann nicht überschritten werden.

Die Weiterbildungsstätten fordern die Erstellung des Zertifikates bei der Geschäftsstelle anhand des vorgegeben Listenformats an. Nach Begutachtung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch den Weiterbildungsanbieter erfolgt dann die Übersendung des Zertifikates.

§8 Fort- und Weiterbildung

Die Weiterbildungsstätten verpflichten sich eine Fortbildung im Jahr mit mindestens 4 Stunden für die Absolventen der Weiterbildung Wundassistent/in DDG anzubieten. Inhalte und Termine werden von den Weiterbildungsstätten über die Homepage der DDG veröffentlicht.

§ 9 Erlass und Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Fassung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung wurde beschlossen vom Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) am 19.01.2015, basierend auf dem Beschluss des Ausschusses für Qualitätssicherung, Schulung und Weiterbildung (QSW) veröffentlicht am (01.03.2015).
- (2) Ein Außerkraftsetzen der Weiterbildungsordnung kann durch den Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft nach Beratung mit dem Ausschuss Qualitätssicherung, Schulung und Weiterbildung (QSW) auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Diabetischer Fuß initiiert werden.

Berlin, den 19.01.2015

PD Dr. Erhard Siegel

Präsident der Deutschen Diabetes Gesellschaft e.V.